

Satzung der Stiftung Adam von Trott, Imshausen e.V.

Präambel

Die „Stiftung Adam von Trott, Imshausen e.V.“, gegründet 1986 im Gedenken an den Widerstandskämpfer Adam von Trott zu Solz (1909-1944), setzt sich für die Stärkung der Demokratie ein, sie ermutigt zu politischer Verantwortung, bürgerschaftlichem Engagement und Zivilcourage, in der Region, deutschlandweit und in internationalen Zusammenhängen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stiftung Adam von Trott, Imshausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bebra-Imshausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld unter VR 1473 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die **Pflege des Gedenkens an Adam von Trott zu Solz** (1909-1944) und damit die Auseinandersetzung mit dem Widerstand gegen den Nationalsozialismus, den Verbrechen des Nationalsozialismus insbesondere in der Region, der Geschichte der Rezeption des Widerstands sowie der Umgang mit dem Gedenken an den Widerstand und den Nationalsozialismus heute.
- die **Vermittlung von Wissen über unsere Demokratie**
- **und die Förderung der aktiven Beteiligung in unserer Demokratie, im Sinne von Engagement** für eine offene, solidarische und tolerante Gesellschaft.
- die **Stärkung des europäischen Gedankens, von internationaler Verständigung** und die **Förderung von Wissen über globale Zusammenhänge mit dem Ziel des Austauschs und der Verständigung.**
- **die historisch-politische Bildungsarbeit** für Jugendliche und Erwachsene, die kulturelle Bildung, der Austausch, die Begegnung und der Dialog.
- die politische Bildungsarbeit.
- der **Unterhalt und die Pflege des denkmalgeschützten Lern- und Erinnerungsortes in Imshausen** (Herrenhaus, Visser ´t Hooft Haus, Westflügel, Nebengebäude, Trottenpark, Kreuz).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein trägt sich durch Beiträge, Spenden sowie Erträge aus der "Stiftung Imshausen". Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und von diesem zu beschließen.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
b) durch Tod,

c) bei juristischen Personen und Personengesellschaften auch durch Auflösung,

d) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins auffallen, insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen durch Beschluss, der zu begründen ist, ausschließen. Dem auszuschließenden Vereinsmitglied ist zuvor innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Vereinsmitglied wirksam.

(3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit der Vereinsbeträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich oder in allgemein zugänglicher digitaler Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mit mindestens einer Frist von sechs Wochen einberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - c) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens 27 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter im unmittelbaren Anschluß eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchführen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
Bei Satzungsänderung, einer Neufassung oder Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über die Veränderung des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung nur

beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens 27 Mitglieder erschienen sind.

(8) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat.

(9) Für die Dauer der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Vereins und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Vereins oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
- c) einem von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu entsendende Vertreter / einer zu entsendenden Vertreterin
- d) bis zu fünf weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Buchstabe a), b) und d) werden von der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen. Eine damit einhergehende Änderung der Positionen innerhalb des Vorstands nach Absatz (1) ist für die Restzeit zulässig. Die Mitglieder des Vereins sind über eine Neubesetzung des Vorstands unverzüglich zu informieren.

(4) Der Verein wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die lediglich das Innenverhältnis und nicht die Vertretung nach außen betrifft.

(5) Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Vereins, insbesondere die Planung der dem Satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen und die Sorge für ihre Durchführung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
- d) die Vorlage des jährlichen Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung,
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand bestellt eine/n geschäftsführende/n Studienleiter/in bzw. eine/n Geschäftsführer/in. Sie oder er hat die Stellung eines besonderen Vertreters / einer besonderen Vertreterin nach § 30 BGB. Der Vorstand legt die Aufgabengebiete und Vertretungsmacht fest.

Im Übrigen kann der Vorstand zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vereins durch Beschluss bestimmte Aufgaben, wie z.B. Schriftführung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit und dergl., übertragen.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, bzw. Beschlüsse per Umlaufverfahren oder über online-Teilnahme gefasst werden.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und dem/der vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(9) Die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Bestimmungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) befreit. Solche Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§7

Beirat

- (1) Der Verein bildet zur Beratung insbesondere seiner inhaltlichen Arbeit einen Beirat. Der Vorstand ist angehalten, alle Fragen zur inhaltlichen Ausrichtung des Vereins, insbesondere im Hinblick auf öffentliche Veranstaltungen und Bildungsaktivitäten, mit dem Beirat abzustimmen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von 5 Jahren berufen werden.

§8

Verwaltung, Rechnungsführung

(1) Die Mittel des Vereins sind entsprechend dem Zweck des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen sind ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen und ein Jahresabschluss zu fertigen. Der Jahresabschluss ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden unabhängigen Prüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§9

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung § 5 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Satzungsänderungen zu informieren.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige oder kirchliche Einrichtung im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland. Erfolgt keine Bestimmung, so fällt das Vermögen an die "Stiftung Imshausen". Das Vermögen darf nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Diese Satzung wurde am 13. November 1996 errichtet und in § 2 Abs. 1 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. September 2002 geändert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. November 2008 wurde die Satzung in § 5 Abs. 7 sowie in § 9 Abs. 2 geändert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2013 wurde die Satzung durch Zufügung von §6 Abs. 10 und durch Änderung in §9 Abs. 1 geändert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. September 2019 wurde die Satzung durch Ergänzung von §6, Absatz 3 geändert.